

Anlage zum Info-Brief Dezember 2021

Die rechtlichen Grundlagen zu den neuen Auflagen finden Sie auch über die Internetseite des Landes Hessen:

<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>

Die Sportverbände haben die Auflagen für die jeweiligen Sportarten zusammengefasst:

Coronavirus Hessen – Quelle: <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus> (Deutsche Reiterliche Vereinigung)

Auf Nachfrage beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMDIS) wurde darauf hingewiesen, dass Reithallen weiterhin als gedeckte Sportanlagen angesehen werden und daher nunmehr die 2G-Regel (geimpft und genesen) gilt. Da die Versorgung der Pferde jedoch sichergestellt werden muss, ist es weiterhin erlaubt, dass der Stallbereich vor dem Hintergrund des Tierschutzes davon ausgenommen wird. Somit ist es auch für ungeimpfte, nicht-genesene Personen möglich, den Stallbereich zu betreten, um die Versorgung der Pferde zu gewährleisten, sofern ein Negativ-Nachweis in Form eines Antigen-Schnelltests vorliegt.

Für Trainer und Übungsleiter reicht nach Auskunft des HMDI weiterhin der Antigen-Schnelltest aus. Dies gilt allerdings nur in der Zeit, in welcher der Trainer in Ausübung seiner Trainertätigkeit handelt und nicht, wenn er etwa sein eigenes Pferd reitet.

Training / Unterricht

- In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis (siehe unten) eingelassen werden.
- Hygienekonzept muss vorliegen
- Zuschauer gestattet, wenn den Vorgaben für Veranstaltungen nachgekommen wird

Turniere

- in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis (siehe unten)
- im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis
- Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen
- Maskenpflicht dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

Bei Großveranstaltungen zusätzlich:

- Behörde muss die Veranstaltung genehmigen
- Zulässige Zuschauerzahl anhand von örtlichen Gegebenheiten und Einhaltung des Abstandsgebots
- Maskenpflicht außerhalb des eigenen Platzes und auf Begegnungsflächen
- Begrenzung zum Ausschank alkoholischer Getränke

2G-Optionsmodell

- Maskenpflicht, Abstandsgebot, Abstands- und Hygienekonzept sowie Kapazitätsbeschränkungen entfallen
- Kontrolle der 2G erforderlich und Hinweis auf Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge
- Kinder unter 12 Jahren sind mit Negativnachweis zugelassen

Negativnachweis

- Geimpft, Genesen, PCR-Test (48h), Antigen Test (24h), Schüler*innen sowie Studierende an Schulen mit Nachweis über die regelmäßige Testung
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 6 Jahre
 - Kinder die noch nicht eingeschult sind
- Ist für die berufliche Tätigkeit ein Negativnachweis erforderlich, kann dieser durch die zweimal wöchentliche betriebliche Testung erfolgen, die vom Arbeitgeber kostenfrei angeboten wird
- Personen, die nicht geimpft oder genesen sind und im Rahmen ihrer beruflichen Beschäftigung regelmäßig Kontakt zu externen Personen haben, sind verpflichtet an den zweimal wöchentlichen, betrieblichen, kostenlosen Tests teilzunehmen oder zweimal pro Woche anderweitige Antigen-Schnelltests durchführen zu lassen
- Ist ein Impf-, Genesenen- oder PCR-Test-Nachweis gefordert, so kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, durch einen Schnelltest oder die Schultestung ersetzt werden

Weiterführende Informationen

- Hygieneregeln für den Sportbetrieb sowie weitere Informationen zur Corona-Schutzverordnung: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/fragen-und-antworten-zu-den-wichtigsten-regelungen#Freizeit,%20Kultur%20und%20Sport>
- Landessportbund Hessen mit Fragen und Antworten zum Sportbetrieb in Corona-Zeiten: <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>
- Internetseiten des Pferdesportverbandes Hessen: www.psv-hessen.de

STAND 25. November 2021

+++++

Der Pferdesportverband Hessen dazu ergänzend:

Corona-Update vom 25.11.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit heute gelten neue Regelungen für den Sport aufgrund der neuen Fassung der Corona-Schutzverordnung.

Auslegungshinweise und FAQs, insbesondere im Hinblick auf den Pferdesport liegen leider noch nicht vollständig vor. Auch der Landessportbund Hessen (LSBH) konnte mangels Informationen noch keine aktuellen FAQs erstellen.

Auf Nachfrage beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMDIS) wurde jedoch darauf hingewiesen, dass Reithallen weiterhin als gedeckte Sportanlagen angesehen werden und daher nunmehr die 2G-Regel (geimpft und genesen) gilt.

Da die Versorgung der Pferde jedoch sichergestellt werden muss, ist es weiterhin erlaubt, dass der Stallbereich vor dem Hintergrund des Tierschutzes davon ausgenommen wird. Somit ist es auch für ungeimpfte, nicht genesene Personen möglich, den Stallbereich zu betreten, um die Versorgung der Pferde zu gewährleisten, sofern der Negativ-Nachweis in Form eines Antigen-Schnelltests vorliegt.

Hinsichtlich der Trainer und Übungsleiter verhalte es sich so, dass insoweit ebenfalls weiterhin der Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Dies gilt allerdings nur in der Zeit, in welcher der Trainer in Ausübung seiner Trainertätigkeit handelt und nicht, wenn er etwa sein eigenes Pferd reitet.

Bei den Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren verbleibt es dabei, dass der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes für Schülerinnen und Schüler ausreichend ist.

Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben bereits einige Unklarheiten beseitigen konnten, gehen jedoch davon aus, dass weitere Hinweise kurzfristig über das HMDIS und den LSBH erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Hendrik Langeneke
Geschäftsführer

Die Bundesregierung: